

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/847**

[e-mail an:](#)

Sozialausschuss

19.05.2010

.: **B**linden- und **S**ehbehinderten**V**erein **S**chleswig-**H**olstein e.V.

.: Memelstr.4

.: 23554 Lübeck

.: Telefon: (0451) 408 508-17

.: Geschäftsstelle: (0451) 408 508-0

.: Telefax: (0451) 408 508-55

.: Web: www.bsvsh.org

.....
.: **Vorsitzende:** Annegret Walter

.: **Stellvertretende Vorsitzende:** Detlef Böhning, Ulf Dollerschell

.: **Geschäftsführer:** Wolfgang Gallinat

.: **Vereinsregister:** VR 503 VR 1964 KI

.: **Sitz des Vereines:** Kiel

.: **Steuernummer:** 2229072599

Sehr geehrte Frau Tschanter,

zur Vorbereitung auf die kommende Sitzung am 27. Mai 2010 in Ihrem Haus und mit der Bitte um weitere Verteilung an die Sozialausschussmitglieder erhalten Sie in den Anlagen die Papiere „40 Jahre Landesblindengeld in Schleswig-Holstein“ und „Fragen und Antworten zum Blindengeld“.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Grabbert

40 Jahre Landesblindengeldgesetz in Schleswig-Holstein?

1) Das Landesblindengeldgesetz in Schleswig-Holstein trat am *01. April 1971* in Kraft.

In seiner Präambel heißt es:

„In Erkenntnis der schweren Beeinträchtigung eines Menschen durch Blindheit in seiner gesamten Existenz gewährt das Land Schleswig-Holstein ein Landesblindengeld als Einordnungshilfe in die Gesellschaft.“

Nach diesem Gesetz erhalten Zivilblinde zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen ein Landesblindengeld, dessen Höhe sich im Jahre 1971 und den folgenden Jahren nach der im Bundesversorgungsgesetz verankerten Pflegezulage für Kriegsblinde einschließlich der jährlichen Dynamisierung bestimmte.

Dieser Regelung lag der Gedanke zu Grunde, dass die blindheitsbedingten Schwierigkeiten – also ohne Rücksicht auf die Ursache der Erblindung - für Zivilblinde und Kriegsblinde gleich seien. Das Gesetz wurde 1971 von allen seinerzeit im Landtag vertretenen Parteien einstimmig beschlossen und gemeinsam mit den Blindenverbänden als große soziale Errungenschaft gewürdigt.

2) Der erste schwerwiegende Einschnitt in diese Leistung erfolgte 1983 durch Abtrennung vom Bundesversorgungsgesetz. Das Landesblindengeld wurde von nun ab nur noch in Höhe der Blindenhilfe nach § 67 Abs. 2 und 6 des Bundessozialhilfegesetzes mit der wesentlich geringeren Rentendynamisierung gewährt. Das bedeutete nicht nur eine erhebliche betragsmäßige Kürzung, sondern darüber hinaus einen schmerzlichen Rückschritt, weil der Grundsatz, dass die blindheitsbedingten Schwierigkeiten unabhängig von der Erblindungsursache für alle Betroffenen gleich seien, wieder aufgegeben wurde.

3) 1994 wurde das Landesblindengeld erneut gekürzt, und zwar um 10%. Wiederholte Eingaben des Schleswig-Holsteinischen Blindenvereins an das Sozialministerium und eine Protestaktion im Rahmen einer Unterschriftensammlung sowie zahlreiche Solidaritätsbekundungen vermochten die Kürzung nicht zu verhindern.

4) Mit der im Jahr 2001 verabschiedeten Änderung erfolgten abermals gravierende Kürzungen: So wurde das Landesblindengeld in Höhe von seinerzeit (umgerechnet) 510,32 € auf 450 € gekürzt. Außerdem wurde dieser Betrag bis zum 31. Dezember 2005 festgeschrieben, also von der Rentendynamisierung abgekoppelt. Das bedeutete eine weitere jährliche reale Kürzung.

5) Ein nochmaliger Einschnitt erfolgte ab 01.01.2006. In den hierzu im Jahr 2005 geführten Verhandlungen wurde eine Untergrenze analog der Pflegestufe II - entsprechend 409 EUR – geltend gemacht und auf politischer Seite grundsätzlich anerkannt. Lediglich die Aussicht, über den neu geschaffenen und bis zum 31.12.2010 jährlich mit 400.000 EUR dotierten Fonds zur Herstellung der Barrierefreiheit für blinde und sehbehinderte Personen im öffentlichen Bereich (kurz: Blindenfonds) den von uns vertretenen Anliegen insgesamt neue Impulse zu verleihen, bewegte uns letztlich dazu, einer weiterreichenden Absenkung auf nunmehr 400 EUR unsere Zustimmung zu erteilen.

Positionierung:

Wir appellieren an die Landesregierung und an alle Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages, das Landesblindengeld nicht weiter zu kürzen.

Begründung:

Deutschland hat mit der Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Art. 28 das Recht von Menschen mit Behinderungen "auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen" anerkannt. Mit dem Landesblindengeldgesetz leistet das Land Schleswig-Holstein einen wichtigen Beitrag, um blinden Menschen zu diesem Recht zu verhelfen. Es ermöglicht den Blinden, einen Teil ihrer Mehraufwendungen zu decken und entlastet deren Familien, indem es den Leistungsempfängern ermöglicht, sich benötigte Hilfeleistungen auch außerhalb der Familie einzukaufen. Eine Kürzung des Landesblindengeldes wäre das Gegenteil einer "Verbesserung der Lebensbedingungen" und stünde im Widerspruch zur UN-BRK.

Der Einsatz des Blindengeldes dient der Bewältigung eines Alltags, der in breitester Front durch die Blindheit tangiert wird. Die Sicht entfällt bei unzähligen (bei Sehenden sichtunterstützten) Tätigkeiten, bei der Informationsaufnahme und bei der Mobilität. Der daraus erwachsende Hilfebedarf ist strukturell durch die individuell unterschiedlichen Lebensformen sehr unterschiedlich, ist aber im Gesamtumfang auf jeden Fall so groß, dass er eine pauschale Leistung in Höhe der Blindengeldes rechtfertigt und so dem Antragsteller eine individuelle (und seine Lebensverhältnisse aufdeckende) Präsentation seines Hilfebedarfs erspart. Die "schwere Beeinträchtigung eines Menschen durch Blindheit in seiner gesamten Existenz" - wie es in der Präambel des Landesblindengeldgesetzes heißt - im Einzelnen auszuführen, ist hier nicht der Raum. Beispielhaft erwähnt sei jedoch, dass durch die Begleitung auf täglich notwendigen Wegen oder das Vorlesen der Tageszeitung, Post u.s.w. von jeweils einer Stunde pro Tag bei einem Stundensatz von 10 € das Blindengeld bereits verbraucht ist. Dadurch mag deutlich werden, dass mit der jetzigen Höhe die blindenbedingten Mehraufwendungen ohnehin nur teilweise bestritten werden können. In diesem Zusammenhang vergegenwärtige man sich, dass die sehenden Menschen ihre gesamten Informationen etwa zu 80% - und das mit wachsender Tendenz - **visuell** aufnehmen.

Schlussbemerkung

Nach allem, was sozialpolitisch in den vergangenen Jahren passiert ist, ist nicht zu verkennen, wohin die durch die Finanzpolitik diktierte Reise geht. Die große soziale Errungenschaft aus dem Jahre 1971 darf dabei jedoch unter keinen Umständen verloren gehen!

Lübeck, im Mai 2010

Das einkommens- und vermögensunabhängige Blindengeld in der Diskussion

Die am häufigsten gestellten Fragen – und die Antworten dazu

Warum erhalten blinde Menschen ein Blindengeld?

In einer optisch geprägten Welt -sehende Menschen nehmen rund 80 % aller Wahrnehmungen mit den Augen auf- hat der Verlust des Sehvermögens mannigfaltige Auswirkungen auf viele Bereiche. Betroffen werden dadurch die Information, die Mobilität, der Vollzug lebenspraktischer Verrichtungen im Alltag und die Kommunikation mit Mitmenschen. Nur wenn die dadurch verursachten Mehraufwendungen und Nachteile ausgeglichen werden, ist ein selbstbestimmtes Dasein und eine befriedigende Teilhabe am gesellschaftlichen und beruflichen Leben möglich. Der Ausgleich kann durch spezielle und deshalb teure Hilfsmittel und durch Assistenzleistungen erfolgen. Hier nur einige Beispiele: Zeitungen, Bücher oder andere Schriftstücke müssen von Hilfskräften vorgelesen oder mit Hilfe teurer Lesegeräte gelesen werden. Nur ein Bruchteil steht auch in Blindenschrift zur Verfügung. Dann sind Blindenschriftbücher aber etwa 10-mal so teuer wie Schwarzschriftbücher. Blinde Menschen, die nicht selbst Schreiben können, was vor allem bei im Alter erblindeten Menschen häufig der Fall ist, brauchen auch zum Schreiben eine Hilfe. Zumindest unbekannte Wege können nicht alleine zurückgelegt werden. Eine Begleitperson ist bei Spaziergängen, Behördengängen, Arztbesuchen, aber auch Urlaubsreisen notwendig. Wer als Blinder alleine unterwegs ist, benötigt häufig ein Taxi, wo sehende Menschen den privaten Pkw benutzen können. Hilfe wird häufig auch für die Körperpflege, Nahrungszubereitung (Belegen von Broten, Schneiden von Speisen) und hauswirtschaftliche Versorgung benötigt (Reinigen der Wohnung). Dieser Hilfebedarf ergibt sich, weil die optische Kontrolle wegfällt. Wenn ein blinder Mensch durch spezielle Schulung gelernt hat, viele der angeführten Verrichtungen z. B. im Haushalt selbst zu verrichten, müssen zum Ausgleich der fehlenden optischen Kontrolle oft teure Hilfsmittel, wie Waagen oder andere Messgeräte mit Sprachausgabe eingesetzt werden. In jedem Fall brauchen Blinde für solche Verrichtungen mehr Zeit. Zeit, die gerade berufstätige Betroffene nicht oder nur sehr eingeschränkt haben. Schließlich darf nicht übersehen werden, dass die Hilfeleistungen häufig durch Familienangehörige erbracht werden, und dass vor allem ältere blinde Menschen nicht in ein Heim müssen, sondern in ihrer gewohnten Umgebung verbleiben können. Wie die wenigen Beispiele zeigen, ist der Hilfebedarf sehr vielfältig. Er hängt von der Lebenssituation des einzelnen blinden Menschen ab.

Ist es gerechtfertigt, dass das Blindengeld in den Ländern ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen gewährt wird?

Wie gezeigt, ist der Hilfebedarf sehr vielfältig. Die zum Ausgleich notwendigen Aufwendungen entstehen jedem von der Blindheit betroffenen Menschen. Sie liegen mit Sicherheit höher als das gewährte Blindengeld. Wenn die vollen Belastungen vom Blinden alleine getragen werden müssten, träte gegenüber sehenden Mitmenschen eine Benachteiligung ein, die die gleichberechtigte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben nicht mehr möglich machen würde. Man darf auch nicht übersehen, dass von den blinden Menschen im erwerbsfähigen Alter nur etwa 30 % berufstätig sind. Bei den Berufen handelt es sich dabei häufig um Telefonisten, Schreibkräfte, Masseure, Physiotherapeuten oder Verwaltungsangestellte, also nicht um Spitzenpositionen. 70 % der blinden Menschen haben ihr Augenlicht erst im Alter verloren. Wenn sie all ihre Ersparnisse zum Ausgleich der blindheitsbedingten Mehraufwendungen einsetzen müssten, würde das rasch ihre finanziellen Möglichkeiten überfordern, oder, was noch mehr zu befürchten wäre, sie würden sich zurückziehen, vereinsamen und auf ein angemessenes Leben verzichten.

Warum ist die an Einkommens- und Vermögensgrenzen gebundene Blindenhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz nicht ausreichend?

Die Einkommens- und Vermögensgrenzen für die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII sind sehr niedrig. Die Einkommensgrenze, die nicht überschritten werden darf, ergibt sich aus § 85 SGB XII. Sie errechnet sich aus einem Grundbetrag in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes (718,00 €), plus die tatsächlichen Wohnkosten, soweit sie angemessen sind. Dazu kommt noch ein Familienzuschlag in Höhe von 70 % des Eckregelsatzes für den Ehegatten und für jede weitere Person im Haushalt.

Was an Vermögen einzusetzen ist, richtet sich nach § 90 SGB XII. Die Vermögensgrenze für einen geschützten Barbetrag ergibt sich aus der Verordnung zur Durchführung des § 90 Absatz 2 Nr. 9 SGB XII. Sie beträgt:

- Für den Alleinstehenden: 2.600,00 €
- Für einen blinden Menschen mit dem nicht getrennt lebenden sehenden Ehegatten oder Lebenspartner: 2.600,00 € plus 614,00 €.
- Für einen blinden Menschen mit dem nicht getrennt lebenden ebenfalls blinden Ehegatten oder Lebenspartner: 2.600,00 € plus 1.534,00 €.
- Für jede weitere Person, wenn diese vom Antragsteller überwiegend unterhalten wird, erhöht sich der Betrag um 256,00 €.

Andere Behindertengruppen erhalten auch keine entsprechende Leistung. Weshalb sollen dann blinde Menschen eine solche Leistung erhalten?

Ganz so stimmt diese Aussage nicht. Viele behinderte Menschen erhalten Leistungen aus der Pflegeversicherung nach dem SGB XI. Ein Mensch, dem das Augenlicht fehlt, ist nicht pflegebedürftig im Sinn des Pflegeversicherungsgesetzes. Das liegt daran, dass der Hilfebedarf, den ein blinder Mensch hat, wie schon ausgeführt, von anderer Art ist als der Hilfebedarf, der nach dem Pflegeversicherungsgesetz ausgeglichen werden soll. Vorlesen, Begleiten, Hilfe bei der Erledigung schriftlicher Arbeiten, sind keine Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz. Dort geht es mehr um Hilfen am Körper, wie Hilfe beim Waschen, bei der Hygiene und beim Essen usw. Außerdem wäre es durchaus richtig, wenn andere behinderte Menschen, die einen vergleichbaren Mehrbedarf haben, auch eine entsprechende Leistung bekämen. In einigen Bundesländern ist das für hochgradig Sehbehinderte und Gehörlose auch der Fall.

Ist das Blindengeld nicht etwas hoch? Ist diese Höhe gerechtfertigt?

Weil der Bedarf je nach Lebenssituation sehr unterschiedlich ist, lässt sich die Höhe der durch die Blindheit verursachten Belastung nicht generell beziffern. Der tatsächliche Bedarf liegt auf jeden Fall höher. Es müssen durchaus auch eigene Mittel eingesetzt werden. Immerhin wird im Sozialhilferecht Blindenhilfe nach § 72 SGB XII von z.Zt. 608,96 € gezahlt; Kriegsblinde und im Wehrdienst erblindete Menschen erhalten Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz in Höhe von z.Zt. 661,00 € (Stand 01.07.2009); hinzu treten weitere Leistungen wie z.B. eine Kleiderverschleißzulage und die Blindenbeihilfe (Führhundfüttergeld i.H.v. z.Zt. 147,00 €). Diesen festgesetzten Beträgen liegen Erfahrungswerte zu Grunde. Berufsunfallblinde erhalten lt. § 44 Abs. 2 SGB VII ein Pflegegeld in Höhe von 60-40 % vom Höchstbetrag 1.228,00 €, z.zt. demzufolge max. 736,80 €.

Das Blindengeld wird im gleichen Umfang wie die Renten aus der Sozialversicherung angepasst. Könnte nicht auf diese Dynamisierung verzichtet werden?

Bei den benötigten Hilfen handelt es sich zum größten Teil um Dienstleistungen. Vorlesen, Begleiten, Taxi, Putzen etc. um nur einige Beispiele zu nennen. Die Entgelte für Dienstleistungen steigen erfahrungsgemäß. Deshalb ist beim Blindengeld, wenn es seinen Zweck erfüllen soll, eine Dynamisierung notwendig. Die Anbindung an die Sozialrenten führt ohnehin nur zu einer sehr behutsamen Steigerung.

Die Leistungen nach den Landesgesetzen sind unterschiedlich hoch. Wäre es nicht sinnvoll, die Höhe in sämtlichen Bundesländern aufeinander anzupassen?

Das wäre natürlich sehr wünschenswert, um gleiche Lebensverhältnisse im ganzen Bundesgebiet zu sichern. Die Bundesrepublik ist aber ein föderalistischer Staat, so dass eine Vereinheitlichung nicht erzwungen werden kann.

Die schwierige Haushaltslage macht die Kürzung staatlicher Förderungen notwendig. Warum soll das für das Blindengeld nicht gelten?

Hier muss bedacht werden, dass blinde Menschen von den Eingriffen in Sozialleistungen, wie bei den Sozialrenten oder den Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen, genauso betroffen werden, wie alle anderen Mitbürger. Erhöhte Ausgaben im Gesundheitsbereich treffen blinde Menschen ebenfalls. Von Nullrunden in der Rentenversicherung werden sie nicht verschont. Wenn das Blindengeld in höherem Maß als andere Sozialleistungen gekürzt würde, wäre das für blinde Menschen eine doppelte Belastung. Es wäre ein unzumutbares Sonderopfer.

Wenn das Landesblindengeld gekürzt wird, kann bei entsprechender Bedürftigkeit ergänzende Blindenhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt werden. Ist das nicht eine akzeptable Lösung?

Diese Lösung geht nicht ganz auf. Wenn das Blindengeld stark gekürzt wird, z. B. um 30 %, werden, wie Erfahrungen in Bremen zeigen, viele blinde Menschen, nämlich ca. 40 %, ergänzende Blindenhilfe beantragen. Das führt wegen der dann notwendigen Einkommens- und Vermögensprüfung zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand. Viele, die die Hilfe aber auch dringend nötig haben, werden an den engen Vermögensgrenzen, die das Sozialhilferecht zieht, scheitern.

Lübeck, im Mai 2010